

zur unmittelbaren Versorgung (vgl. § 35 Ziff. 3) eingesetzt, zählt das im Sinne des Abs. 5 nicht als Arbeitszeit.

§ 23

Berufliche Qualifizierung

Mit den im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen sind in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Arbeitsprozesses und ihren persönlichen Voraussetzungen sowie im Interesse der Unterstützung ihrer Wiedereingliederung Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung durchzuführen.

1. Nach § 23 sind mit Strafgefangenen, die sich im Arbeitseinsatz befinden, **Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung** durchzuführen. Diese Regelung geht von dem verfassungsmäßigen verbürgten Grundrecht jedes Bürgers auf Bildung aus (vgl. Art. 25 Verf.) und steht in Übereinstimmung mit den für die Aus- und Weiterbildung geltenden Grundsätzen des Kap. 7 des Arbeitsgesetzbuches der DDR.

Die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung im Strafvollzug richtet sich insbesondere auf die Nutzung der erzieherischen Potenzen der gesellschaftlich nützlichen Arbeit (vgl. § 21).

Die berufliche Qualifizierung erfolgt sowohl zur Erfüllung der Aufgaben im Arbeitsprozeß während des Vollzuges als auch zur Unterstützung der Wiedereingliederung der Strafgefangenen. In Einheit mit politisch-ideologischer und allgemeiner Bildung und Erziehung trägt sie zur Bewußtseinsentwicklung der Strafgefangenen und der Formung ihrer Persönlichkeit maßgeblich bei.

2. Die berufliche Qualifizierung während des Vollzuges umfaßt nach § 17 der 1. DB zum StVG die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gemäß der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II Nr. 47 S. 348). die **Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes oder eine Qualifizierung für die auszuübende Tätigkeit**. Dies entspricht den Gegebenheiten und Möglichkeiten des Vollzuges und berücksichtigt die im Zusammenhang mit der Dauer der Strafenverwirklichung begrenzt zur